

Dialer-Programme - Damit der Internetanschluss nicht zur Kostenfalle wird

1. Was ist ein Dialer?

0190- und 0900-Dialer (von to dial = wählen) sind kleine Anwählprogramme, die den Computer eine Verbindung zu einer 0190- oder 0900-Mehrwertdiensterrufnummer aufbauen lassen. Nach dem Start des Programms wird der aktuelle Internetzugang getrennt und eine neue wesentlich teurere Verbindung über den Service 0190 bzw. den 0900-Service aufgebaut. Die Abrechnung erfolgt anonym über die Telefonrechnung.

Sinn und Zweck des Einsatzes von Anwählprogrammen ist die Finanzierung von Dienstleistungen im Internet. Seriöse Anbieter wie zum Beispiel die Stiftung Warentest nutzen sie zur Abrechnung von kostenpflichtigen Informationen, die aus Netz heruntergeladen werden können. Verwendet werden Dialer häufig auch für den Besuch kostenpflichtiger Internetseiten wie zum Beispiel denjenigen von Erotikdiensten.

Zurzeit können sich Dialer noch über alle 0190- und 0900-Nummern einwählen. Zum Schutz vor Missbrauch und zur besseren Erkennbarkeit dürfen kostenpflichtige Dialer ab dem 01.01.2004 allerdings nur noch die neue speziell für Dialer eingerichtete Rufnummerngruppe 0900-9 nutzen. Bis dahin gibt es aber eine Übergangsphase.

Die von 0190-Dialern hergestellten Internetverbindungen kosten unterschiedlich viel. Folgt der 0190 eine Ziffer zwischen 1 bis 9 fallen pro Minute zwischen 0,41 € und 1,86 € an. Bei 0900-Nummern und bei Nummern, die mit 0190-0 beginnen, gibt es keine Begrenzung nach oben und die Abrechnung kann pauschal oder zeitbezogen erfolgen. Dies gilt auch für alle Dialer, die in der neuen Rufnummerngruppe 0900-9 eingerichtet werden.

Es wurden bereits 0190-0-Dialer bekannt, die für Internetverbindungen von nur wenigen Sekunden pauschal 300 € berechneten oder mit 80 € pro Minute zu Buche schlugen. Telefonrechnungen mit vier- oder gar fünfstelligen Rechnungsbeträgen waren dann keine Seltenheit.

Seit dem 15.08.2003 gelten zum Schutz vor dem Missbrauch mit 0190-/0900-Mehrwertdiensterrufnummern allerdings neue Preisobergrenzen. Wird zeitbezogen abgerechnet, darf der Preis für einen 0190-/0900-Dialer pro Minute maximal 2 € betragen und nach einer Stunde muss die Verbindung getrennt werden. Wird pauschal pro Verbindungsaufbau abgerechnet, beträgt der maximale Preis 30 € pro Aufbau.

Höhere Preise dürfen ab dem 15.08.2003 von Ihnen nur verlangt werden, wenn Sie dem vorher ausdrücklich zustimmen. Dazu müssen Sie, bevor Ihnen Kosten berechnet werden - eine PIN-Nummer eingeben, die Sie sich aber bereits vorher besorgt haben müssen. Zustimmung müssen Sie selbstverständlich auch dann, wenn die Internetverbindung länger als Stunde dauert.

Manchmal wird die 0190/0900-Nummer durch eine vorgeschaltete Netzbetreiberkennzahl, wie sie bei Call-by-Call-Anrufen erforderlich ist, getarnt. Anstatt 01908-222222 lautet die Einwahl beispielsweise 01033-01908-222222. Die Kosten verändern sich hierdurch zwar nicht. Um aber eine Täuschung zu verhindern, ist das Voranstellen der Netzbetreiberkennzahl nach dem neuen Gesetz gegen den Missbrauch von 0190-/0900-Mehrwertdiensterrufnummern seit dem 15.08.2003 untersagt worden.

Nutzer von DSL können von 0190/0900-Dialern derzeit nur betroffen sein, falls sie Ihre ISDN-Karte oder ihr Analog-Modem parallel noch aktiviert haben, bzw. für Fax und Telefon ein "Kombikarte" verwenden. Dann reicht es aber aus, den Stecker für die Telefonverbin-

dung (nicht DSL-Verbindung) zu ziehen und nur dann einzustecken, wenn man Faxe versenden will.

2. Woher kommen Dialer?

Waren es zunächst in erster Linie Erotikdienste, die Dialer einsetzten, bitten die tückischen Programme jetzt auch in anderen Bereichen zur Kasse. Dabei muss der Dialer aber erst einmal vom Internet auf die Festplatte Ihres Computers gelangen.

Meist werden Dialer als "exe-Dateien" aus dem Internet heruntergeladen. Es gibt aber auch Dialer-Dateien, die nicht auf ".exe", sondern auf ".ocx" oder ".dll" enden.

Soweit ein Dialer auf seriöse Weise auf Ihren Computer gelangt, ist hiergegen nichts einzuwenden. Woran aber können Sie seriöse Anbieter erkennen?

Auch hier hilft Ihnen das neue 0190-/0900-Schutzgesetz. Es dürfen nur noch Dialer eingesetzt werden, die vorher bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) registriert wurden und die bestimmte festgelegte Mindestanforderungen erfüllen.

Für den zur Registrierung vorgesehenen Dialer und auch für jede neue Version des Dialers müssen unter anderem folgende Angaben gemacht werden:

- die vom Anbieter gewählte Bezeichnung des Dialers,
- die Versionskennung des Dialers,
- die im Dialer verankerte 0190-/0900-Nummer,
- die Art des Mehrwertdienstes,
- in jedem Fall den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters des Mehrwertdienstes,
- der Identifikationswert des Dialers,
- eine Beschreibung der Verhaltensweise des Dialers in Bezug auf seine Einwirkung auf die vom Nutzer individuell gewählten oder dort vorhandenen PC-Systemeinstellungen,
- die schriftliche Versicherung, dass die Mindestanforderungen für Anwahlprogramme erfüllt sind (Erklärung der Rechtsverbindlichkeit).

Zu den Mindestanforderungen gehören unter anderem:

- Klare Erkennbarkeit des Dialers;
- Download, Installation und/oder Aktivierung des Dialers erfolgen nur nach vorheriger expliziter Zustimmung des Nutzers;
- Bereitstellung von Informationen, wann und wie eine kostenpflichtige Dialerverbindung aufgebaut wird. Diese Nutzungsbedingungen müssen auch gedruckt und gespeichert werden können;
- Kein Ausforschen des Surfverhaltens des Nutzers;
- Permanent sichtbare Anzeige des Tarifs während der Dialerverbindung;
- Trennung der Dialerverbindung, sobald die kostenpflichtige Anwendung beendet ist und kein automatischer Wiederaufbau ohne explizite Zustimmung des Nutzers;
- Kein Weitersurfen außerhalb des kostenpflichtigen Angebots;
- Kostenloses Deinstallationsprogramm zum vollständigen und einfachen Entfernen des Dialers;
- Keine Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Funktionsweise anderer Programme und/oder dauerhaften Veränderungen von Einstellungen des genutzten Endgeräts;
- Keine dauerhafte Eintragung des Dialers als Standardverbindung im DFÜ-Netzwerk;

- Keine Funktionen, die schädigende Programme wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner usw. installieren oder aktivieren;

Damit Sie erkennen können, ob der Dialer, mit dem Mehrwertdienste abgerechnet werden, auch tatsächlich registriert ist, wird die RegTP eine Datenbank aufbauen, die Sie demnächst auf den Internetseiten der RegTP (www.regtp.de) einsehen können.

Trotz dieser neuen Maßnahmen zum Schutz vor unseriösen Dialern, kann allerdings derjenige, der beim Surfen nicht gut aufpasst, sich schnell einen unseriösen Dialer "einfangen". Denn unseriöse Dialer informieren vor dem Herunterladen nicht oder nur verschleiert über ihre Wirkungsweise und ihre Kosten oder bieten sich beim Aufrufen einer Webseite automatisch zum "kostenlosen" Download an. Kostenlos ist dabei aber nur das Herunterladen des Anwahlprogramms. Der Dialer selbst produziert dann aber erhebliche Verbindungskosten.

Teilweise schreiben sich die kleinen Anwahlprogramme auch ohne Ihr Wissen als Standardverbindung in die Datei Ihrer Internetverbindungen (DFÜ-Netzwerk) und überschreiben dabei Ihre alte Standardeinstellung. Das ist ebenso wenig akzeptabel wie ein Dialer, der bei Verlassen der kostenpflichtigen Seite nicht automatisch die teure Verbindung beendet.

Eine neuere Generation von Dialern nutzt die ActiveX-Funktionen des Microsoft Internet Explorers der Windows-Software, die automatische Installationen und Downloads ermöglichen. Dann öffnet sich vor dem Download nicht mehr das bekannte Downloadfenster, mit dem das Herunterladen zuvor bestätigt werden muss. Bei ActiveX gibt es aber nur noch einen Sicherheitshinweis, der unseres Erachtens nicht mehr so deutlich macht, dass ein Dialer auf Ihren PC geladen werden soll. Wird der Hinweis bestätigt, beginnt sich der Dialer "einzunisten". Eine Installation kann verhindert werden, wenn der Sicherheitshinweis über das "X" rechts oben im Fenster des Hinweises geschlossen wird. Übrigens: Nur der Microsoft Internet Explorer kennt und führt ActiveX aus. Andere Browser wie Netscape, Opera oder Mozilla ignorieren ActiveX.

Relativ neu und äußerst gefährlich sind CAPI-Dialer oder TAPI-Dialer. Sie greifen direkt auf die für die Einwahl ins Telefonnetz zuständige Software-Schnittstelle einer ISDN-Karte (CAPI = Common Application Program Interface, TAPI = Telephony Application Program Interface) zu. Damit sind CAPI-/TAPI-Dialer kaum noch erkennbar. Nur wer die ISDN-Kanäle ständig auf Einwahlen überprüft, kann sie feststellen.

Dialer verstecken sich auch auf Internetseiten, deren getarnte Domain-Namen den Markennamen seriöser Anbieter zum Verwechseln ähnlich sind. Auch Suchmaschinen werden missbraucht, um Surfer auf Dialer-Seiten zu locken. In den Webadressen erscheint dann zwar keine Datei unter der Endung ".exe", doch wird diese Adresse auf einen Download-Link umgeleitet.

Ein weiterer übler Trick ist es, die Programme als harmlose Software-Updates oder Browsererweiterungen zu tarnen. Auch mit vermeintlichen Sicherheitszertifikaten wird gearbeitet, die eine sichere Installation vorspiegeln sollen, deren Aussagewert aber gleich Null ist. Nach Bestätigung des Sicherheitszertifikats beginnt sich der Dialer herunterzuladen.

Zur Dialer-Falle können aber auch E-Mails mit angehängten Wählprogrammen werden. Ein Mausklick zuviel und schon wird der Dialer installiert. Als neueste Masche sprechen die Anbieter unseriöser Dialer auch Kinder und Jugendliche in Chat-Räumen an und versuchen, ihnen solche Programme unterzujubeln. Diese Aufzählung ist keinesfalls abschließend. Immer wieder wird mit neuen Tricks gearbeitet, um arglosen Nutzern einen Dialer unterzuschieben. Halten Sie sich daher auf dem Laufenden und informieren sich auf einschlägigen

Internetseiten (z.B. dialerschutz.de, trojaner-info.de, dialerhilfe.de), mit welchen neuen Maschen gearbeitet wird.

3. Wie können Sie sich schützen?

Vielen unseriösen Dialern wird voraussichtlich durch das neue 0190-/0900-Schutzgesetz die Grundlage entzogen werden. Dennoch befürchten wir, dass windige Geschäftemacher versuchen werden, die Schutzmaßnahmen zu umgehen. Zudem geben wir zu bedenken, dass allein durch gesetzliche Vorschriften kein vollständiger Schutz erreichbar ist, sondern Sie selbst auch dazu beitragen müssen, durch Schutzmaßnahmen Ihren Computer vor Dialerübergriffen zu sichern.

Auf den nächsten Seiten finden deshalb Sie einige Tipps zum Schutz vor Dialern. Wenn Sie den Text aufmerksam lesen, werden Sie aber feststellen müssen, dass ein 100%-iger Schutz kaum zu realisieren ist. Es tauchen immer wieder neue unseriöse Dialer auf, die teilweise auch mit kriminellen Methoden arbeiten. Dennoch können Sie mit unseren Tipps die Gefahr, ungewollt einen Dialer zu erhalten, reduzieren. Vorbeugend sollten Sie zunächst einige allgemeine Schutzmaßnahmen ergreifen.

3.1. Informieren Sie alle Nutzer Ihres Computers ausführlich über das Problem.

3.2. Rufnummern- und Anschlussperre

Lassen Sie die speziell für Dialer eingerichtete **Rufnummerngasse 0900-9 sperren**. Dies ist ab dem 01.02.2004 der wohl wirksamste Schutz vor ungewollten Dialerverbindungen.

Überdenken Sie bis dahin auch, die 0190- und 0900-Nummern (0900 3 = Unterhaltung, 0900 5 = Sonstiges) sperren zu lassen. Dann hat kein unseriöser Dialer mehr die Chance eine 0190/0900-Nummer gewollt oder ungewollt anzuwählen. Eine Umgehung der Sperre durch die Voranstellung einer Netzbetreiberkennzahl (010xx) ist dabei nicht möglich. Allerdings können Sie dann weder den Download-Service seriöser Anbieter nutzen noch 0190/0900-Telefonate führen.

Die Einrichtung von Rufnummernsperren ist daher gut zu überlegen und abzuwägen. Es gibt übrigens feste und veränderbare Rufnummern- und Anschlussperren, die unterschiedlich teuer sind. Bitte erkundigen Sie sich über die Möglichkeiten und Kosten bei Ihrer Telefongesellschaft und entscheiden Sie erst dann, ob und gegebenenfalls welche Telefonsperre für Sie in Frage kommt.

3.3. Dialer-Blocker

Mittlerweile sind auch Dialer-Blocker auf dem Markt. Mit einem Gerät, das zwischen Modem und Telefondose installiert wird, wird nur die Anwahl von Nummern zugelassen, die Sie vorher eingegeben haben. Falls der PC eine andere Nummer wählt, bricht der Blocker den Vorgang ab und meldet dies mit einem Warnsignal.

3.4. Konfigurieren Sie Ihre hauseigene Telefonanlage

Viele Telefonanlagen, insbesondere ISDN-Anlagen können so eingestellt werden, dass Verbindungen zu 0190/0900-Nummern und anderen Rufnummern nicht möglich sind. Lesen Sie bitte hierzu die Bedienungsanleitung Ihrer Telefonanlage gründlich durch oder nehmen Sie Kontakt zum Hersteller auf. Beachten Sie bitte auch, dass Sperren in Telefonanlagen durch das Voranstellen von Netzbetreiberkennzahlen (010xx) umgangen werden können.

Bei der Rufnummernsperre, wie unter Ziffer 3.2 beschrieben, ist dies hingegen nicht möglich.

3.5. Dateien und E-Mails unbekannter Absender nicht öffnen

E-Mails von unbekanntem Absender oder mit unbekanntem Anhängen sollten nicht geöffnet, sondern unmittelbar gelöscht werden! Danach bitte auch den "Papierkorb" oder "trash" leeren.

Werden Ihnen im Internet unbekannte Dateien automatisch zum Herunterladen angeboten, sollten Sie das Download nicht bestätigen, sondern – gegebenenfalls auch mehrfach - ablehnen!

Pop-Up-Fenster, die plötzlich aufgehen, sind häufig direkte Verbindungen zu Dialern. Diese Fenster nie über das „x“ am Fenster versuchen zu schließen, sondern ausschließlich über den Taskmanager: (*Strg- AltGr – Entf* gleichzeitig drücken) und dann die entsprechende Datei löschen.

3.6. Ladevorgang abbrechen

Wenn der Verdacht besteht, dass sich eine Datei ungewollt auf Ihren Rechner lädt, brechen Sie sofort den Ladevorgang ab. Ziehen Sie notfalls den Stecker für die Verbindung des Computers zum Telefonnetz.

Hat ein Dialer bereits eine Internetverbindung aufgebaut, trennen Sie sofort die Verbindung. Klicken Sie hierzu am besten auf das Symbol für eine aktive Internetverbindung (zwei miteinander vernetzte Computer) in der unteren Desktop-Leiste (links neben der Uhrzeit). Allein das Schließen des Browsers über das Symbol "X" in der oberen rechten Desktop-Leiste beendet die Internet-Verbindung nicht immer!

4. Wie Sie Ihren Computer einrichten sollten!

Die bisher aufgeführten Maßnahmen reichen aber noch nicht aus. Sie müssen auch Ihren Computer so konfigurieren, dass Sie so gut wie möglich vor ungewollten Dialern geschützt sind.

4.1. Deaktivieren von ActiveX

Nutzer des Internet-Explorers sollten die ActiveX-Funktionen in ihrem Browser deaktivieren oder alternativ einen anderen Browser wie Opera, Mozilla oder Netscape nutzen. Für den Netscape Browser gibt es zwar auch ein ActiveX Modul, welches Sie nachträglich installieren können. Hierauf sollten Sie aber verzichten. Im Internet Explorer können Sie die ActiveX-Funktionen wie folgt ausschalten: *Extras - Internetoptionen - Sicherheit - Stufe anpassen - in den Sicherheitseinstellungen alle ActiveX-Funktionen deaktivieren oder auf Eingabeaufforderung stellen.*

4.2. Dialer-Schutzprogramme

Installieren Sie auf Ihrem Computer ein Dialer-Schutzprogramm!

Dialer-Schutzprogramme weisen Sie auf eine 0190-Verbindung hin und werden im Internet - häufig sogar kostenfrei - angeboten. Beispielhaft seien die Seiten www.trojaner-info.de, www.dialerschutz.de, www.dialerhilfe.de oder www.mychannel.de (kostenpflichtig) genannt. Aktualisieren Sie aber im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung solche Programme regelmäßig durch Updates.



Leider werden auch zunehmend manipulierte Dialer im Netz verteilt, die 0190-Schutzprogramme ausschalten oder umgehen können. Es gibt auch Dialer-Programme, die im DFÜ-Netzwerk nur erscheinen, solange Sie online sind oder die dort als Einwahlnummer lediglich eine "0" erscheinen lassen. Einige Schutzprogramme können aber auch diese Dialer erkennen.

Die Programme können somit keinen 100%igen Schutz gewährleisten! Sie können aber in Ergänzung mit den weiteren Schutzmaßnahmen die Gefahr begrenzen.

4.3. Akustische Hinweise aktivieren

Sie sollten Ihren Computer immer so einrichten, dass sich Internetverbindungen nicht akustisch unbemerkt aufbauen. Das Modem also so aufstellen, dass Sie sehen und hören, wenn eine Telefonverbindung sich aufbaut. Aktivieren Sie zum Beispiel als Nutzer der ISDN Fritz-Card das ISDN-Watch-Programm. Wenn dieses aktiviert ist, finden Sie hier die vollständige Rufnummer des Dialers auch über die Anrufstatistik (mit der rechten Maustaste auf ISDN-Watch-Symbol gehen)

4.4. Einstellungen im DFÜ-Netzwerk

Richten Sie keinen automatischen Internetzugang ein! Speichern Sie nicht Ihr Zugangspasswort! Wenn Sie den Internetzugang per DFÜ-Netzwerk nutzen, kontrollieren Sie regelmäßig die eingetragenen Einwahlnummern.

Beim DFÜ-Netzwerk handelt es sich um den Teil von Windows, über den die Einwahl ins Internet erfolgt. Hierzu werden ein oder mehrere Einwahlnummern im DFÜ-Netzwerk eingetragen, wobei ein Eintrag als Standardverbindung gekennzeichnet ist. Das ist normalerweise derjenige Internetzugang, den Sie zuerst installiert haben. Diese Verbindung wird gewählt, wenn Sie keine andere Verbindung manuell starten.

Einige unseriöse Dialer legen Ihren Zugang zum Internet als Standardverbindung an. Wenn Sie dann noch ihren Browser oder ihr Mailprogramm mit dem DFÜ-Netzwerk verknüpft haben, starten Sie mit jedem Internetzugang den teuren Dialer.

Daher: Vorsicht bei der automatischen Anwahl der Standardverbindung! Am sichersten ist es, wenn Sie jedes Mal, bevor Sie Ihren Browser öffnen, über *Arbeitsplatz – DFÜ-Verbindung* die richtige Verbindung wählen. Sie können alternativ auch eine Verknüpfung zur Verbindung erstellen und diese als Symbol auf dem Desktop ablegen. Überprüfen Sie dabei zur Sicherheit auch, welche Einwahlnummer gerade angewählt wird.

Die Einstellung der DFÜ kann folgendermaßen abgefragt und geändert werden:

Über *Start – Einstellungen – Systemsteuerung* den Punkt Internetoptionen anklicken und dann unter *Verbindungen* die Verbindungseigenschaften definieren. Sie sollten dann am besten die Einstellungen *"keine Verbindung wählen"* anklicken und keinesfalls *"Standardverbindung wählen"*.

5. Wie können Sie einen Dialer erkennen?

- Wählt sich Ihr Modem plötzlich automatisch ein? Dies ist ein Indiz für einen Dialer.
- Achten Sie auf optische Hinweise für aktive Internetverbindungen. Sie erkennen eine aktive Internetverbindung an einem Symbol in der unteren rechten Desktop-Leiste (links neben der Uhrzeit), sofern es durch unseriöse Dialer nicht unterbunden wird. Verlassen Sie sich also nicht allein auf diesen Hinweis.
- Achten Sie auf neue Symbole auf Ihrem Bildschirm, insbesondere im Desktop und in der Taskleiste. Dahinter könnte sich ein Dialer verbergen.



- Überprüfen Sie Ihr DFÜ-Netzwerk und dort die verschiedenen Einwahlnummern. Dort können Sie eine 0190-Nummer oder Ihre Providereinwahl über 0192-/0193-Nummern erkennen.
- **Achtung!** Leider hilft Ihnen die Überprüfung und Einstellung des DFÜ-Netzwerks nicht in jedem Fall weiter. Denn einige Dialer tauchen dort nur auf, wenn Sie gerade eine Verbindung ins Internet herstellen. Mittels eines zweiten Programms, das sich zusammen mit dem eigentlichen Dialer auf Ihrer Festplatte einnistet, wird der DFÜ-Eintrag gelöscht, sobald die Dialerverbindung beendet wird. Hier ist eine Überprüfung des DFÜ-Netzwerks leider nicht Erfolg versprechend.
- Auch die oben bereits erwähnten CAPI-Dialer oder TAPI-Dialer tragen sich nicht in das DFÜ-Netzwerk ein. Sie greifen direkt auf die für die Einwahl ins Telefonnetz zuständige Software-Schnittstelle einer ISDN-Karte zu. Nur wer die ISDN-Kanäle ständig auf Einwahlen überprüft, kann sie feststellen.
- Dialer können sich aber auch im Ordner "Autostart", im Laufwerk C, dort insbesondere in den Ordnern C:\WINDOWS\SYSTEM oder C:\WINDOWS\Downloades Program files oder in dem Verzeichnis, in dem Sie heruntergeladene Programme ablegen, befinden. Überprüfen Sie also auch diese Ordner.
- Auch über die so genannte "Registry" können Sie Dialer finden. Alle freiwillig oder unfreiwillig installierten Programme finden sich unter *Start – Ausführen – eingeben: regedit - HKEY_CURRENT_USER - software*.
- Suchen können Sie nach Dialern mit *Start – Suchen – Dateien – Enthaltener Text –*. Geben Sie nun den Namen des Dialers an, falls Sie ihn bereits kennen sollten. Unzuverlässiger, aber manchmal auch wirksam ist die Sucheingabe "0190xxxx" oder 90xxxxx (mit der Dialernummer, die Ihnen vielleicht schon teilweise bekannt ist.). Unbedingt die Suche mit Angabe eines Suchzeitraums einschränken. Vorsicht: Nicht alle Dateien, die hier gefunden werden, sind unbedingt Dialer-Dateien.

6. Was tun, wenn ein Dialer bei Ihnen aktiv war?

Wenn Sie bewusst einen kostenpflichtigen Dienst genutzt haben, müssen Sie selbstverständlich die hierdurch verursachte Telefonrechnung bezahlen! Wurden Sie aber über die Funktionsweise von Dialern oder deren Kosten getäuscht oder hat sich ein Dialer ohne Wissen bei Ihnen "eingenistet", sollten Sie bei unseriösen Dialern wie nachfolgend beschrieben vorgehen. Prüfen Sie bitte aber zuvor, ob nicht vielleicht ein Familienmitglied oder ein anderer Mitbenutzer Ihres Computers einen seriösen Dialer geladen und hierdurch die hohe Telefonrechnung verursacht hat.

6.1. Beweise sichern!

Um nachweisen zu können, dass Sie von dem Anbieter eines 0190/0900-Dialers getäuscht wurden, müssen so schnell wie möglich die Beweise gesichert werden.

6.1.1. Von welcher Internetseite stammt der Dialer?

Notieren Sie die Internetseite, von der sich der Dialer heruntergeladen hat. Wenn Sie nicht wissen, auf welcher Internetseite Sie sich den Dialer "eingefangen" haben, können Sie bei der Recherche die Funktionen Ihres Browsers nutzen. Klicken Sie am Ende der Eingabezeile für die Internet-Adresse auf das Dreieck. Es erscheinen die letzten aktiv eingegebenen Seiten. Hier sind allerdings nicht die besuchten Seiten zu finden, auf die Sie durch einen Link gelangt sind.



Diese finden Sie im Internet Explorer folgendermaßen: Über *Start – Einstellungen – Systemsteuerung* den Punkt *Internet* wählen und hier den Punkt *allgemein*. Hier sehen Sie sowohl die Einstellungen für den Verlauf als auch für die temporären Internetdateien. Unter *Temporäre Internetdateien – Einstellungen – Dateien anzeigen - Ansicht -Details* können sämtliche Dateien eingesehen werden, die mit bereits besuchten Internetseiten im Zusammenhang stehen. Unter *Verlauf* sollte die Dauer der Speicherung erhöht werden. Standardmäßig sind hier nur 20 Tage eingegeben.

Bei Netscape sind die besuchten Dateien unter *Communicator – Extras – History* zu finden. Die maximale Datenmenge temporärer Internetdateien kann unter *Bearbeiten – Einstellungen – Erweitert – Cache (=Zwischenspeicher)* geändert bzw. erhöht werden.

6.1.2. Bildschirmausdrucke/Herunterladen der Bildschirmseite

Fertigen Sie einen Bildschirmausdruck der Internetseite an, von der der Dialer stammt an bzw. drucken Sie die E-Mails, denen der Dialer angehängt war, aus. So dokumentieren Sie, ob es einen Kostenhinweis oder sonstige Hinweise auf das Herunterladen eines Dialer-Programms gab.

Wenn der Dialer (falls es sich um ein eigenständiges Programm handelt) die DFÜ-Einstellungen verändert hat, machen Sie einen Bildschirmausdruck des DFÜ-Netzwerks.

Wenn sich ein Dialer auf dem Desktop eingenistet hat, fertigen Sie auch einen Bildschirmausdruck des Desktops an. Bildschirmausdrucke (screenshots) machen Sie wie folgt:

Rufen Sie die Seite, die Sie ausdrucken möchten, auf. Drücken Sie auf die mit *"Druck"* beschriftete Taste (rechts oben auf der Tastatur). Die Seite wird hierdurch in die so genannte *"Zwischenablage"* kopiert. Öffnen Sie ein neues Word-Dokument und fügen Sie die Zwischenablage mit der rechten Maustaste ein.

Da unseriöse Internetseiten oft schnell wieder verschwinden oder verändert werden, laden Sie die Internetseite am besten auch auf Ihren Rechner mit *Datei - Speichern unter*.

6.1.3. Sichern des Dialers

Befindet sich der Dialer noch auf Ihrem Rechner, sollten Sie Ihr System am besten nicht verändern und den Dialer nicht löschen. Denn dies kann Ihre Beweislage nachteilig beeinflussen. In einem späteren Gerichtsverfahren obliegt Ihnen die volle Beweislast!! Ist der Dialer unwiederbringlich gelöscht, haben Sie keine Chance den Beweis für einen unseriösen Dialer zu erbringen. Wenden Sie sich gegebenenfalls an einen Fachmann oder an die Polizei. Wenn Sie Ihren Computer dringend benötigen, sollten Sie in jedem Fall den Dialer im Beisein von Zeugen auf einer Diskette oder CD sichern.

6.1.4. Vollständige Dialer-Rufnummer ermitteln

Die Einwahlnummern sind in der Regel als Eintrag im DFÜ-Netzwerk oder beim Programmnamen des Dialers zu finden. Die Ermittlung des Programmnamens des Dialers ist möglich durch die Registry oder die Suche (wie oben unter Ziffer 5 *"Wie können Sie einen Dialer erkennen?"* beschrieben).

Wenn Ihrer Telefonrechnung bereits die Dialerverbindungen enthalten sind und Sie einen Einzelbindungsnachweis erhalten, müssen Ihnen ab dem 01.02.2004 im Einzelbindungsnachweis die angewählten 0190-/0900-Nummern übrigens vollständig mitgeteilt werden.

6.1.5. Anbieter des Mehrwertdienstes ermitteln

Stellen Sie den Anbieter des Mehrwertdienstes, den eingesetzten Dialer sowie den Besitzer der Internetseite fest. Dies erleichtert das weitere Vorgehen.

enn – hoffentlich in Kürze – bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) die Datenbank für registrierte Dialer eingerichtet ist, können Sie schnell und einfach von dort alle erforderlichen Informationen abrufen.

Bis dahin müssen Sie über die vom Dialer genutzte Rufnummer die Verantwortlichen ermitteln.

Bei 0190-Dialern wenden Sie sich RegTP. Von dort erhalten Sie den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, der den über den Dialer abgerechneten Mehrwertdienst anbietet. Die RegTP soll diese Auskunft innerhalb von zehn Werktagen erteilen. Sie hat für das Auskunftersuchen ein Formblatt erstellt, das Sie aus dem Internet herunterladen http://www.regtp.de/imperia/md/content/mwdgesetz/auskunftersuchen_0190.pdf oder auf Anforderung per Post erhalten können.

Auch bei 0900-Dialer ist die RegTP Ihr Ansprechpartner. Im Internet wurde von ihr eine Datenbank eingerichtet, in der Anbieter von 0900er-Mehrwertdiensten mit Namen und ladungsfähiger Anschrift veröffentlicht sind. Auf diese Datenbank hat jedermann Zugriff. Die Adresse lautet: <http://bo2005.regtp.de/prg/srvchno/srvchno900.asp>. Die Auskunft wird auch telefonisch unter 0208- 45070 erteilt.

Der Besitzer der Internetseiten kann über www.denic.de, www.ripe.de (für .de-Domains) oder über www1.domainbank.net oder www.networksolutions.com (für .com/.net/.org-Domains) ermittelt werden.

6.2. Strafanzeige stellen

Bei begründetem Verdacht auf bewusste und beabsichtigte Täuschung erstatten Sie Betrugsanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle, Kriminalpolizei (Computerkriminalität) oder Staatsanwaltschaft. Gegebenenfalls den Computer im unveränderten Zustand zu Beweis Zwecken zusammen mit den Bildschirmausdrucken und den Disketten bzw. der CD-ROM, auf der Sie den Dialer und die Internetseite gespeichert haben, übergeben. Teilen Sie der Polizei auch alle von Ihnen ermittelten relevanten Daten mit.

6.3. Regulierungsbehörde verständigen

Auch der RegTP sollten Sie bei begründetem Verdacht auf bewusste und beabsichtigte Täuschung sofort informieren. Fordern Sie dabei die RegTP auf, gegenüber dem Netzbetreiber die Abschaltung der Rufnummer anzuordnen und dem Mehrwertdiensteanbieter die Nummer zu entziehen. Weiterhin sollte Sie von der RegTP fordern, dass sie Rechnungsersteller anweist, für die rechtswidrig genutzte Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen. Die Mitteilung kann für Dialer auch telefonisch unter der RegTP-Rufnummer 01805- 5 34 25 37 erfolgen.

6.4. Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. informieren

Informieren Sie auch die "Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.". Mitglieder dieses Vereins sind Netzbetreiber und Anbieter von Telefonmehrwertdiensten (Dienste wie z.B. 0190, 0180, 0800 und 118xx). Der Verein will über die Verpflichtung auf einen Verhaltenskodex gesetzeswidrigen Angeboten und unseriösen Praktiken vorbeugen (<http://www.fst-ev.org>).

6.5. Einwendung gegen Telefonrechnung erheben!

Wenn Ihnen mit Ihrer nächsten Telefonrechnung die Dialerkosten in Rechnung gestellt werden, gehen Sie wie folgt vor:

6.5.1. Einwendung erheben

Erheben Sie möglichst umgehend und schriftlich eine Einwendung gegen die Telefonrechnung. Begründen Sie diese Einwendung je nach Sachverhaltsgestaltung zum Beispiel damit, dass der Dialer sich unbemerkt ohne Ihr Wissen und Ihr Wollen installiert hat oder unbemerkt gegen Ihren Willen Ihre DFÜ-Standardverbindung manipuliert und überschrieben hat, Sie nicht über die Kosten und Wirkungsweise informiert wurden oder beispielsweise arglistig darüber getäuscht wurden, dass nach Verlassen der kostenpflichtigen Seiten die teure Dialerverbindung nicht unterbrochen wurde.

Richten Sie die Einwendung an den Anbieter, der die Dialerkosten tatsächlich geltend macht. Wer dies ist, können Sie Ihrer Telefonrechnung entnehmen. Dort sind nicht nur die Entgelte Ihrer Telefongesellschaft (bei der Sie den Telefonanschluß haben - meist die Deutsche Telekom AG), sondern auch die Entgelte anderer Anbieter als so genannte "Be-träger anderer Anbieter" aufgeführt. Sie finden dort auch den Namen und die Adresse des "anderen Anbieters".

6.5.2. Rechnungsbetrag kürzen und Rechnungsersteller informieren

Kürzen Sie den Rechnungsbetrag um die Entgelte für strittige Verbindungen. Unstrittige Rechnungsposten müssen aber bezahlt werden.

Werden die Dialerkosten nicht von dem Telekommunikationsunternehmen, das die Telefonrechnung erstellt hat, verlangt, informieren Sie den Rechnungsersteller (meist die Deutsche Telekom AG) über die Reklamation und die Kürzung der Rechnung. Erklären Sie dabei genau, welchen Rechnungsposten die Kürzung betrifft.

6.5.3. Ungekürzten Einzelverbindungs-nachweis fordern

Fordern Sie von dem Anbieter, der die Dialerkosten verlangt, einen ungekürzten Einzelverbindungs-nachweis. Falls Sie bislang nur Einzelverbindungs-nachweise, bei denen die Rufnummern um die letzten drei Ziffern der Rufnummern gekürzt sind, beantragt haben, machen Sie deutlich, dass Sie zukünftig einen ungekürzten Einzelverbindungs-nachweis wünschen. Dies hilft Ihnen zwar aktuell nicht weiter, ab dem nächsten Abrechnungszeitraum werden dann aber die vollständigen Rufnummern gespeichert. Übrigens: Ab dem 01.02.2004 werden infolge des 0190-/0900-Schutzgesetzes alle Verbindungen zu 0190- und 0900-Nummern, also auch Dialerverbindungen, automatisch bei den Netzbetreibern ungekürzt gespeichert.

6.5.4. Sperre verhindern

Eine Sperre des Telefonanschlusses droht Ihnen nur, wenn die Kürzung einen Rechnungsbetrag des Rechnungserstellers (meist die Deutsche Telekom AG) betrifft und den Betrag von 75 € überschreitet. Eine Sperre des Telefonanschlusses ist also nur bei eigenen Außenständen des Rechnungserstellers möglich. Dies wird bei Dialerkosten aber meist nicht der Fall sein, denn es handelt sich regelmäßig um die Forderung eines anderen Anbieters, den der Rechnungsersteller laut Gesetz lediglich mit in der Gesamtrechnung aufführen muss. Um das Inkasso dieser Forderung kümmert er sich dann nicht mehr.

Sollte es sich ausnahmsweise doch um eine Forderung des Rechnungserstellers handeln, müssen Sie zur Vermeidung einer Sperre darauf achten, dass der Betrag, den Sie für die unstrittigen Rechnungsposten bezahlen müssen, keinesfalls den Durchschnittsbetrag Ihrer

unbeanstandeten Telefonrechnungen der letzten sechs Monate unterschreitet. Nur dann sind Sie vor einer Sperre geschützt. Wird dennoch eine Sperre angedroht, kann der umstrittene Betrag auch unter Vorbehalt gezahlt werden. Dabei sollten Sie aber darauf hinweisen, dass Sie zunächst den Ausgang eines Ermittlungsverfahrens abwarten und unter Umständen das Geld später zurückfordern werden.

7. Erfolgsaussichten und Prozessrisiken

Die Netzbetreiber bestehen in der Regel auf Bezahlung der durch unseriöse Dialer verursachten Verbindungsentgelte. Sie schalten auch häufig Inkassounternehmen ein, wenn die Zahlung verweigert wird.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Unternehmen ihre vermeintlichen Ansprüche erfolgreich durchsetzen können, helfen Ihnen das neue 0190-/0900-Schutzgesetz meist leider nicht weiter. Denn das neue Gesetz gilt erst ab dem 15.08.2003 und die Gerichte dürfen die neuen Vorschriften nur dann anwenden, wenn die streitigen Dialerkosten ab dem 15.08.2003 entstanden sind. Für alle anderen Fälle gilt die bisherige Rechtslage, zu der bislang nur wenige Urteile zu 0190-Diensten gibt, die zudem noch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangten.

7.1. Für Verbraucher positive Urteile

Beim Urteil des Kammergerichts Berlin (Urteil vom 27.1.2003, Az. 25 U 205/01) ging es um die Klage einer Berliner Telefongesellschaft gegen eine Mutter, deren Sohn einen Dialer geladen hatte, der im DFÜ-Netzwerk die Standardverbindung überschrieb und fortan unbemerkt die Internetverbindungen aufbaute. Hierdurch entstanden Verbindungskosten in Höhe von über 17.000 DM. Die beklagte Mutter verweigerte die Zahlung und berief sich unter anderem darauf, dass sie bzw. ihr Sohn von dem Diensteanbieter, der den Dialer zum Download zur Verfügung gestellt hatte, arglistig getäuscht worden zu sein. Die Telefongesellschaft hingegen war der Auffassung, dass sie sich das Verhalten des Diensteanbieters nicht zurechnen lassen müsse. Hierauf habe sie keinen Einfluss gehabt.

Dies sah das Kammergericht Berlin aber anders. Die Telefongesellschaft müsse sich das Verschulden des Diensteanbieters wie das eines Gehilfen zurechnen lassen. Ein Verschulden des Diensteanbieters sei darin zu erkennen, dass unmerklich für den Kunden allein durch den Aufruf der Dialer-Software eine neue Standard-DFÜ-Verbindung geschaffen wurde und damit das Betriebssystem des Kunden manipuliert worden sei. Deshalb habe die Mutter gegen die Telefongesellschaft einen Schadensersatzanspruch, den sie gegen die Gebührenforderung aufrechnen könne. Die Mutter müsse für die online verbrachte Zeit nur das Entgelt bezahlen, das bei einer nicht manipulierten Einwahl entstanden wäre. Dies waren aber nur knapp 174 DM.

Mit diesem Berufungsurteil hob das Kammergericht das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin (Urteil vom 11. Juli 2001, Az. 18 O 63/01) auf. Die Entscheidung ist aber dennoch nicht rechtskräftig, da die beklagte Telefongesellschaft angekündigt hat, Revision vor dem Bundesgerichtshof einzulegen.

Im Sinne eines geschädigten Kunden urteilte auch das Amtsgericht Freiburg (Urteil vom 11.06.2002, Az. 11 C 4381/01). Eine Kunde verweigerte die Zahlung von Dialerkosten in Höhe von 2.500 €, die dadurch entstanden, dass ein Dialer sich ungewollt als Standardverbindung in der DFÜ installierte und bei jeder neuen Einwahl die Internetverbindung unbemerkt über ihn aufgebaut wurde. Der Kunde hatte sich den Dialer beim Surfen im Internet heruntergeladen, der auf einer Internetseite mit "Kostenlos Mitglied werden", "Highspeed

Zugang - keine Anmeldung" und "ohne Kreditkarte" beworben wurde. Erst nach dem Download wurde "dezent" auf die hohen 0190-Kosten hingewiesen worden.

Telefongebühren, die durch die unbewusste und ungewollte Einwahl eines Dialers entstehen, müssen nicht bezahlt werden, urteilte das Amtsgericht Freiburg. Die rechtsgeschäftliche Grundlage für eine Vergütung müsse immer ein Vertrag sein, der durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande komme. Dies sei aber nicht der Fall, wenn sich der Dialer unbemerkt als Standardverbindung im DFÜ-Netzwerk eintrage und in der oben beschriebenen Weise der Download ohne vorherige deutliche Preisinformation herbeigeführt worden sei. Dies reiche für einen wirksamen Vertragsschluss nicht aus.

Auch das Amtsgericht Elmsholm (Urteil vom 10.01.2003, Az. 53 C 247/02) wies die Klage einer Telefongesellschaft ab. Wähle sich ein Dialer unbemerkt ein, so komme kein Vertrag zwischen Nutzer und Telefonnetzbetreiber zustande und Telefongebühren könnten nicht verlangt werden.

Nach dem Landgericht Nürnberg-Fürth (Urteil vom 27.03.03 Az.: 11 S 8162/02) müssen Anbieter von Dienstleistungen, die über 0190-Nummern abgerechnet werden, im Streitfall beweisen, dass mit dem Nutzer ein Vertrag über eine entgeltliche Dienstleistung geschlossen wurde. Außerdem müssen sie nachweisen, dass zuvor die Kosten genannt und die versprochenen Dienstleistungen auch erbracht wurden. Dem Anbieter solcher Dienste sei es außerdem zuzumuten, hierfür eine Datensicherung über Einzelverbindungen vorzunehmen und diese aufzubewahren. Das Urteil ist rechtskräftig, da die Revision nicht zugelassen wurde.

Auf die Beweislast stellte auch das Amtsgericht Bünde ab (Urteil vom 27.05.2003, Az.:6 C 302/03). Angesichts des in letzter Zeit festzustellenden erheblichem Missbrauchs von Dialern, die ohne Zutun des Nutzers auf den Computer heruntergeladen werden und völlig unbemerkt im Hintergrund ausgeführt werden können, könne nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das Einverständnis des Nutzers durch Betätigen eines entsprechenden Bestätigungsfeldes in der Software erteilt wurde. Es obliege demjenigen, der die Entgelte fordere, darzulegen und zu beweisen, dass die Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes nach zumutbarer Kenntnisnahme von den Konditionen erfolgt sei.

Das Amtsgericht Frankfurt a.M. (Urteil vom 10.07.2003 Az.: 31 C 1361/03 – 83) meint, dass der Netzbetreiber lückenlos vortragen müsse, welche Dienstleistungen genau und zu welchen Preisen in Anspruch genommen worden sein sollen. In Anbetracht der allgemein bekannten Missbräuche mit den so genannten "0190-Nummern" müsse das Gericht schon im Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes auf einem entsprechend substantiierten Vortrag bestehen. Nur so könne dem Nutzer und auch dem Gericht ermöglicht werden, zu überprüfen, ob bestimmte Verbindungen mit dem Willen des Nutzers zustande gekommen seien und kein Missbrauch vorliege.

Auch nach dem Landgericht Kiel (Urteil vom 09.01.2003 Az.: 11 O 433/02) kommt kein Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Netzbetreiber zustande, wenn ein Dialer sich unbemerkt vom Nutzer ein wähle. Den Nutzer treffe keine Verpflichtung, Schutzprogramme zu installieren. Wenn unstrittig sei, dass die Standardeinwahl ins Internet von einem Dialer herrühre, treffe die Beweislast für den Vertragsschluss den Netzbetreiber.

Nach dem Amtsgericht Paderborn (Urteil vom 10.04.2002, Az.: 54 C 572/01) können die Gebühren nur verlangt werden, wenn der Netzbetreiber die einzelnen Verbindungen nach Tag, Dauer und entstandenen Gebühren aufschlüsselt.

Positiv, wenn auch mit verschiedenen Begründungen, haben auch das Amtsgericht Hildesheim (Urteil vom 09.07.2003, Az.: 21 C 170/03), das Amtsgericht Kaiserlautern, (Urteil vom 29.04.2003, Az.: 1 C 291/03), das Amtsgericht Starnberg (Urteil vom 14.08.2002, Az.: 2 C 1479/01) und das Amtsgericht Bonn (Urteile vom 10.03.2003, Az.: 11 C 717/02) im Sinne betroffener Verbraucher entschieden.

7.2. Für Verbraucher negative Urteile

Andere Gerichte verurteilten hingegen die betroffenen Verbraucher zur Zahlung der geforderten Entgelte.

Das Amtsgericht Wiesbaden (Urteil vom 10.08.2002, Az.: 92 C 1328/00-31) ist der Auffassung, dass der Internetnutzer seinen Computer so konfigurieren muss, dass eine selbständige Einwahl durch einen Dialer nicht möglich ist und weiterhin auch Sorge tragen muss, dass ein Dialer nicht installiert werden kann.

In die gleiche Richtung gehen die Urteile des Amtsgerichts Bremen (Urteil vom 08.05.2002, Az. 2 C 386/01), des Amtsgerichts Paderborn (Urteil vom 20.09.2001, Az: 54 C 282101), Amtsgerichts München (Urteil vom 04.09.2001, Az.: 155 C 14416/01), Amtsgerichts Rastatt (Urteil vom 05.10.2001, Az.: 2 C 285/01), Amtsgerichts Dillenburg (Urteil vom 13.09.2002, Az.: 5 C 286/02) und des Amtsgerichts Torgau (Urteil vom 03.07.2003 Az.: 2 C 0189/03). Die Gefahren, die aus der Nutzung des Internets erwachsen, seien mittlerweile hinlänglich bekannt. Es obliege deshalb dem Internetnutzer, sich gegen solche Gefahren durch geeignete Programme zu schützen.

Das Amtsgericht Trier (Urteil vom 14.12.2001, Az.: 32 C 404/01) meint sogar, dass die ungewollte Einwahl eines Dialer allein zu Lasten des Internetnutzers gehe, der sich vor ungewollten Verbindungen dadurch schützen könne, dass er die 0190-Service Nummern sperren lassen könne.

Auch das Landgericht Mannheim (Urteil vom 22.02.2002; Az. 1 S 315/01) stellt auf die Verantwortung des Kunden und seine Kontrollpflichten ab. Dass der Kunde nicht wisse, wie die die Gespräche technisch zustande gekommen seien, entlaste ihn nicht. Hierüber hätte er sich vorher informieren müssen.

Die Telefongesellschaft habe zudem keinen Einfluss darauf, wie ein Kunde seine Verbindungen herstelle. Sie sei auch nicht dafür verantwortlich, dass Anbieter im Internet Dialer-Programme zum Herunterladen zur Verfügung stellen, mit denen, möglicherweise für den Kunden nur schwer erkennbar, Telefonverbindungen über teure 0190er Nummern hergestellt werden könnten. Die Telefongesellschaft habe keine Möglichkeit der Kontrolle oder Einflussnahme. Ihr könne nicht entgegengehalten werden, dass über einen vom Kunden installierten Dialer Telefonverbindungen abgerufen würden.

Sie können an diesen widersprüchlichen Urteilen erkennen, wie unsicher die Rechtslage ist. Alle Urteile betreffen Sachverhalte vor Inkrafttreten des 0190-/0900- Schutzgesetzes, das hoffentlich Besserung verspricht. Auf die geänderte Rechtslage gehen wir weiter unten noch ein.

7.3. Stellungnahme der Verbraucherzentrale

Die Chancen für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Telefonrechnungen über Dialerkosten sind unseres Erachtens nach der alten Rechtslage – also **vor Inkrafttreten des neuen 0190-/0900-Schutzgesetzes** - dann nicht schlecht, wenn Sie beweisen können, dass der Dialer unseriös war. Zu dieser Einschätzung gelangen wir aufgrund folgender Überlegungen, die auch Grundlage der Freiburger und Elmsholmer Urteile waren.

Wenn Sie "normal" im Internet surfen, kann Ihre Telefongesellschaft oder Ihr Provider aufgrund des zuvor geschlossenen Vertrages die angefallenen Verbindungskosten verlangen. Hierfür wird Ihnen vor Vertragsschluss ein Angebot gemacht, das Sie akzeptieren. Einen solchen Vertrag haben Sie bewusst und willentlich abgeschlossen. Installiert sich aber ein 0190/0900-Dialer ohne Ihr Wissen und Wollen, kann unseres Erachtens kein rechtswirksamer Vertrag vorliegen. Es fehlt an Ihrer bewusst abgegebenen Erklärung, zu den Bedingungen und zu den Tarifen des Dialers Internetverbindungen aufbauen zu wollen. Ohne

Vertrag kann der Anbieter aber auch keine Bezahlung verlangen. In einem solchen Fall können Sie unseres Erachtens die Bezahlung der Dialerkosten verweigern. Entsprechend gilt dies auch, wenn Sie über die anfallenden Kosten getäuscht oder nicht informiert wurden oder der Dialer ohne Ihr Wissen die Standardverbindung in Ihrem DFÜ-Netzwerk überschreibt und er fortan regelmäßig und unbemerkt die Internetverbindung aufbaut.

Da aber bislang nur das Amtsgericht Freiburg und das Amtsgericht Elmshorn in diesem Sinne argumentiert haben und weitere Urteile fehlen, müssen sie ein Prozessrisiko einkalkulieren. Wir hoffen aber, dass die Gerichte dieser Rechtsauffassung folgen werden.

Zu vergessen ist auch nicht das Urteil des Kammergerichts Berlin, das der Argumentation der Telefongesellschaften entgegnet, sie seien nicht für das Verhalten der unseriösen Anbieter von Dialer-Programmen zur Verantwortung zu ziehen.

Stützen können sich betroffene Internetnutzer auch auf die mittlerweile zahlreichen Entscheidungen, die auch die Beweislast der Netzbetreiber abstellen.

Zur genauen Überprüfung und zur Beurteilung der Beweislage sollten Sie deshalb einen Rechtsanwalt einschalten oder Rechtsrat bei Ihrer Verbraucherzentrale einholen. Die Verbraucher-Zentralen können anhand der vorhandenen Unterlagen und des Sachverhalts abschätzen, ob sich der Gang vor Gericht lohnt.

Wichtig ist allerdings immer die Prüfung des Einzelfalls. Allein die unlautere Werbung für einen Dialer auf einer Internetseite reicht möglicherweise nicht für einen Prozessgewinn aus, wenn vor der tatsächlichen Einwahl doch noch klar und deutlich auf die höheren Kosten hingewiesen wird.

7.4. Rechtslage aufgrund des neuen 0190-/0900-Schutzgesetzes

Nach den neuen Schutzvorschriften dürfen 0190-/0900-Leistungen im Internet ab dem 15.08.2003 nur über vorab registrierte und bestimmte Mindestanforderungen erfüllende Dialer angeboten und abgerechnet werden. Wer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, kann von der RegTP mit einem Ordnungsgeld belangt werden. Es kommt auch ein Entzug der Nummer oder die Aufforderung in Betracht, keine Rechnungslegung vorzunehmen.

Zwar wird im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, dass bei Nichtbeachtung der Registrierungspflicht der Anbieter keinen Anspruch auf ein Entgelt hat. Dennoch meinen wir, dass dem Gesetzestext „Dienstleistungen dürfen nur über vorab registrierte Dialer angeboten und abgerechnet werden.“ zu entnehmen ist, dass die Dialerregistrierung Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter Ihnen Kosten in Rechnung stellen kann.

Weiterhin gelten für 0190/0900-Dialer auch die Vorschriften zur Preisobergrenze und zur Zwangstrennung nach einer Stunde. Für Dialerverbindungen können also nur Kosten in Höhe von maximal 2 € pro Minute (bei zeitbezogen Tarifen) oder 30 € pro Verbindungsaufbau (bei pauschalen Blocktarifen) in Rechnung gestellt werden, soweit Sie sich nicht mit höheren Tarifen durch Eingabe einer PIN-Nummern einverstanden erklärt haben. Surfen Sie länger als eine Stunde, ohne dass das Überschreiten dieser Zeitgrenze von Ihnen mit einer PIN-Nummerneingabe legitimiert wurde, darf Ihnen die längere Zeit ebenfalls nicht in Rechnung gestellt werden.

Ab dem 15.8.2003 müssen Sie zudem auf die Kosten eines Dialers spätestens drei Sekunden, bevor für eine Internetverbindung berechnet werden sollen, hingewiesen werden. Wurden Sie nicht über den Preis informiert, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt.



8. Hier noch mal zusammengefasst die wichtigsten Regeln:

8.1. Vorbeugen

- Vorsicht beim Download von unbekannter Software aus dem Internet!
- Keinen automatischen Internetzugang über den Browser herstellen!
- Sichtbare und akustische Signale der DFÜ aktivieren!
- Rufnummernsperrern veranlassen!
- Computer sicher konfigurieren!
- Dialer-Schutzprogramm installieren!
- zur Identifizierung der Rufnummern einen ungekürzten Einzelbindungsnachweis beantragen. Wer keinen Einzelbindungsnachweis wünscht, sollte zumindest die ungekürzte Speicherung der Verbindungsdaten beantragen

8.2. Beweise sichern

- Keine Dateien löschen!
- Bildschirmausdrucke (auch des DFÜ-Verzeichnisses) anfertigen; Internetseite speichern!
- Dialer-Dateien auf Diskette oder CD speichern!
- Bei Täuschungsverdacht Anzeige erstatten und Regulierungsbehörde informieren.

8.3. Rechnung reklamieren

- Schriftliche Einwendung bei dem Anbieter, der die Dialerkosten geltend macht, erheben!
- Rechnungsbetrag um streitige Dialerkosten kürzen!
- Rechnungsersteller informieren!
- Sperre verhindern!